

Politische Gemeinde Oberbüren

Bestattungs- und Friedhofreglement

inklusive Gebührentarif

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz / Zuständigkeit
- Art. 2 Schutz des Friedhofes
- Art. 3 Eigentumsverhältnisse
- Art. 4 Klosterfriedhof

II. Organisation und Personelles

- Art. 5 Friedhofkommission
- Art. 6 Wahl der Funktionäre
- Art. 7 Grabregister

III. Bestattungen

- Art. 8 Zuständiger Bestattungsort
- Art. 9 Kosten der Bestattung
- Art. 10 Bestattung Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz
- Art. 11 Aufbahrung
- Art. 12 Religiöse Bestattungen
- Art. 13 Weltliche Bestattungen
- Art. 14 Bestattungsarten
- Art. 15 Bestattungszeiten
- Art. 16 Feuerbestattungen
- Art. 17 Grabgeläute

IV. Grabstätten

- Art. 18 Grabarten
- Art. 19 Grabgrössen
- Art. 20 Priestergrab

- Art. 21 Urnenbeisetzung
- Art. 22 Urnenwandanlage und Gemeinschaftsgrab
- Art. 23 Beschriftung der Gräber
- Art. 24 Grabesruhe

V. Grabmal und Grabausstattung

- Art. 25 Allgemeine Grundsätze
- Art. 26 Grabzeichen
- Art. 27 Grabfeldeinfassungen
- Art. 28 Bewilligungspflicht
- Art. 29 Werkstoffe
- Art. 30 Bearbeitung
- Art. 31 Formen
- Art. 32 Schrift und Schmuck
- Art. 33 Masse für Grabmäler
- Art. 34 Ausnahmen
- Art. 35 Setzen des Grabmales
- Art. 36 Unterhalt des Grabmales
- Art. 37 Grabbepflanzung
- Art. 38 Grabschmuck
- Art. 39 Grabräumung

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 40 Gebühren und Entschädigungen
- Art. 41 Rechtsmittel
- Art. 42 Strafbestimmungen
- Art. 43 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf

Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (FBG) vom 28. Dezember 1964 ¹⁾,
die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (VV zum FBG) vom 3. Januar 1967 ²⁾
und Art. 3, 23 sowie Art. 90 des Gemeindegesetzes (GG) vom 21. April 2009 ³⁾

folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Grundsatz / Zuständigkeit**

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Die Friedhöfe in der Gemeinde unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderates. Sie werden auf Kosten der Politischen Gemeinde unterhalten, ebenso die Aufbahnhallen (Ausnahme Klosterfriedhof, siehe Art. 4).

Art. 2 **Schutz des Friedhofes**

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

Art. 3 **Eigentumsverhältnisse**

Die Eigentumsverhältnisse sind wie folgt geregelt:

a. Oberbüren

- Friedhofanlage Grundstück Nr. 344: Kath. Kirchgemeinde Oberbüren
- Reservefläche Grundstück Nr. 345: Kath. Kirchgemeinde Oberbüren
- Aufbahnhalle Gebäude Nr. 1340: Nutzungsrecht Politische Gemeinde Oberbüren
- Friedhofkreuz (südlich Kirche): Kath. Kirchgemeinde Oberbüren

b. Niederwil

- Friedhofanlage Grundstück Nr. 770: Kath. Kirchgemeinde Niederwil
- Friedhofanlage Grundstück Nr. 1936: Politische Gemeinde Oberbüren
- Aufbahnhalle Gebäude Nr. 1707: Politische Gemeinde Oberbüren
- Friedhofkreuz: Kath. Kirchgemeinde Niederwil / Unterhalt: Politische Gemeinde Oberbüren, solange es im Friedhofareal (Grundstück Nr. 1936) steht

Art. 4 **Klosterfriedhof**

Der Friedhof des Klosters St. Gallenberg steht im Eigentum des Klosters. Er untersteht der Oberaufsicht der Politischen Gemeinde. Dieser Friedhof dient der Bestattung der Ordensleute des Klosters. Allfällige Ausnahmen regelt das Kloster.

Für die Führung, den Betrieb und die Gestaltung ist das Kloster verantwortlich, soweit dieses Reglement keine abweichende Regelung bestimmt. An ausserordentliche Kosten leistet die Politische Gemeinde angemessene Beiträge.

1) sGS 458.1

2) sGs 458.11

3) sGS 151.2

II. Organisation und Personelles

Art. 5 **Friedhofkommission**

Der Gemeinderat wählt eine Friedhofkommission. Sie besteht aus

- zwei Vertretern des Gemeinderates,
- je einem Vertreter der Kath. Kirchgemeinde Oberbüren und Niederwil,
- dem Leiter des Bauamtes (Verantwortlicher für die Bestattungen),
- der zuständigen Person, welche das Bestattungsamt führt,

Für spezielle Aufgaben können weitere Organe beigezogen werden.

Der Friedhofkommission stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- die Aufsicht über die in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen,
- die unmittelbare Aufsicht über Gestaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe (Ausnahme Klosterfriedhof, siehe Art. 4),
- die Beratung und Antragstellung an den Gemeinderat über sämtliche Angelegenheiten, welche die Friedhöfe sowie das Bestattungswesen betreffen und bei denen nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 6 **Wahl der Funktionäre**

Alle Funktionäre, wie Leichentransporteur, Totengräber, Sarg- und Grabkreuzlieferant, Friedhofgärtner usw. werden auf Vorschlag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 7 **Grabregister**

Das Bestattungsamt führt ein Register über die Bestattungen in der Gemeinde (Art. 29 VV zum FBG).

III. Bestattungen

Art. 8 **Zuständiger Bestattungsort**

Die verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Oberbüren werden in der Regel auf den gemeindeeigenen Friedhöfen beigesetzt.

Verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde Oberbüren, welche in Gemeindegebieten niedergelassen waren, die anderen Kirchgemeinden angehören, können auf Wunsch der Hinterbliebenen auf den entsprechenden Friedhöfen gemäss deren Konfessionszugehörigkeit bestattet werden. Die Kostenbeteiligung der Wohngemeinde an die Bestattungskosten stützen sich auf Art. 9 Abs. 2 dieses Reglements.

Art. 9 **Kosten der Bestattung**

1. Die Politische Gemeinde trägt für Einwohner folgende Kosten:

- a. die ärztliche Leichenschau,
- b. die amtliche Bekanntmachung,
- c. die Lieferung des Normalsarges,
- d. das Einsargen,
- e. das einheitliche Grabkreuz mit Namensbezeichnung,
- f. den Transport der Leiche vom Todesort in die Aufbahrungshalle resp. auf den Friedhof bis zum Höchstbetrag gemäss Tarif,
- g. das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes,
- h. die Feuerbestattung im Vertragskrematorium, den Transport zum Krematorium, die Rückstellung der Aschenurne sowie die Urnenbeisetzung,

- i. die ordentlichen Funktionen des Bestattungsamtes.
2. Lassen sich Einwohner auf Wunsch der Hinterbliebenen auswärts bestatten, vergütet die Politische Gemeinde die entstandenen Kosten bis zur Höhe des Aufwandes, welcher bei der Bestattung in der Politischen Gemeinde Oberbüren entstanden wäre (siehe Gebührentarif). Die Kosten für die Bestattung von Einwohnern, welche gemäss der Konfessionszugehörigkeit auf einem auswärtigen Friedhof beigesetzt werden, werden gemäss Absprache mit deren Politischen Gemeinde übernommen.
3. Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Friedhofkommission den Gebührentarif und weitere Entschädigungen fest.

Art. 10 Bestattung Verstorbener mit auswärtigem Wohnsitz

Die Bestattung Verstorbener ohne Niederlassung in der Politischen Gemeinde Oberbüren kann vom Bestattungsamt bewilligt werden, sofern achtenswerte Gründe vorliegen und die Platzverhältnisse auf den Friedhöfen es zulassen. Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz und Art. 9 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (sGS 458.1).

Es ist eine Grabtaxe zu entrichten und sämtliche Kosten der Bestattung werden den Angehörigen des Verstorbenen verrechnet.

Art. 11 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in den gemeindeeigenen Aufbahrungshallen aufgebahrt. Bei Bestattungen auf einem auswärtigen Friedhof erfolgt die Aufbahrung nach Möglichkeit in der entsprechenden Aufbahrungshalle.

Die Überführung vom Todesort in die Aufbahrungshalle hat in der Regel sofort zu erfolgen (siehe auch Art. 13 Abs. 1 VV zum FBG).

Art. 12 Religiöse Bestattungen

Für eine religiöse Bestattung verständigen sich die Angehörigen mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt.

Art. 13 Weltliche Bestattungen

Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt die Anordnungen. Die Angehörigen sind für die Bestattungsfeier verantwortlich.

Art. 14 Bestattungsarten

Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wird die Bestattung im engsten Familienkreis gewünscht, kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

Art. 15 Bestattungszeiten

Die Bestattungszeit wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, dem zuständigen Pfarramt und den Angehörigen festgelegt.

Ordentliche Bestattungszeiten sind: Montag bis Freitag 10.00 Uhr oder 14.00 Uhr.

An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Vorbehalten bleiben vom Bestattungsamt in Absprache mit dem Gemeindepräsidium verfügte Ausnahmeregelungen.

Art. 16 Feuerbestattungen

Für die Feuerbestattungen finden die von der Stiftung Krematorium St. Gallen erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 17 Grabgeläute

Das Bestattungsamt sorgt für das übliche Grabgeläute, sofern Angehörige nicht ausdrücklich darauf verzichten möchten.

IV. Grabstätten**Art. 18 Grabarten**

Auf den Friedhöfen stehen folgende Gräberarten zur Verfügung

- a. Erdreihengräber für Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 10. Altersjahr,
- b. Erdreihengräber für Kinder bis zum vollendetem 10. Altersjahr,
- c. Urnenreihengräber,
- d. Urnenwandanlage,
- e. Urnengemeinschaftsgrab.

Art. 19 Grabgrössen

Die Mindestmasse eines Einzel-Reihengrabes betragen:

	<u>Grabart</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a.	Erdreihengrab Erwachsene	170 cm	90 cm	135 cm
b.	Erdreihengrab Kinder	110 cm	80 cm	120 cm
c.	Urnenreihengrab	110 cm	80 cm	70 cm

Art. 20 Priestergräber

Für katholische Geistliche können die Kirchgemeinden auf den Friedhöfen Oberbüren und Niederwil Priestergräber zur Verfügung stellen. Die zuständige Kath. Kirchgemeinde trägt die Grabunterhaltskosten.

Art. 21 Urnenbeisetzung

Aschenurnen sind, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen, in einem der im Reglement genannten Gräber beizusetzen.

Im schon belegten Reihengrab können zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

Die nachträgliche Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab gibt keinen Anspruch auf Verlängerung der Grabesruhe und ist nur zulässig, wenn die gesetzliche Grabesruhe eingehalten werden kann.

Art. 22 Urnenwandanlage und Gemeinschaftsgrab

Bei der Urnenwandanlage erfolgt die Aschenbeisetzung mit einer Urne aus verrottbarem Material.

Im Gemeinschaftsgrab erfolgt die Aschenbeisetzung mit oder ohne Namensnennung mit einer Urne aus verrottbarem Material.

Art. 23 Beschriftung der Gräber

Die Politische Gemeinde stellt für die Reihengräber (Erd- und Urnengrab) ein einheitlich einfach gestaltetes Grabkreuz aus Holz, welches Name, Vorname/n, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen trägt, zur Verfügung.

Die Urnenwandplatten bei der Urnenwandanlage sowie der Schriftenträger beim Urnengemeinschaftsgrab werden auf Wunsch der Hinterbliebenen mit Name/n und Vorname/n sowie Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Die Kosten der Platte inkl. Beschriftung bzw. des Schriftenträgers gehen zu Lasten der Angehörigen.

Das Bestattungsamt erteilt den Auftrag für die Beschriftung.

Art. 24 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt mindestens

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | bei Erdbestattung von Erwachsenen und Jugendlichen ab vollendetem 10. Altersjahr | 20 Jahre |
| b. | bei Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 10. Altersjahr | 15 Jahre |
| c. | bei Urnenbestattungen in ein Urnenreihengrab | 20 Jahre |
| d. | bei Urnenbestattungen bei der Urnenwand | 15 Jahre |
| e. | bei Urnenbestattungen im Urnengemeinschaftsgrab | 15 Jahre |

V. Grabmal und Grabausstattung**Art. 25 Allgemeine Grundsätze**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und das Aussagen über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Die Grabmäler müssen sich ruhig und harmonisch in Form, Material und Ausgestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 26 Grabzeichen

Die Politische Gemeinde errichtet auf eigene Kosten bei den Erdbestattungs- und Urnenreihengräber ein einfaches Holzkreuz (genannt Grabkreuz). Das Grabkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmales, bzw. bis zum Ende der Grabesruhe. Das Grabkreuz bleibt im Eigentum der Politischen Gemeinde.

Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden zulasten der Politischen Gemeinde ersetzt.

Die Grabzeichen bei der Urnenwandanlage sowie beim Urnengemeinschaftsgrab richten sich nach Art. 23 Abs. 2.

Art. 27 Grabfeldeinfassungen

Die Gräber werden durch den Friedhofgärtner abgegrenzt und mit einer einheitlichen Grabeinfassung versehen. Diese einheitliche Einfassung ist obligatorisch.

Die Kosten werden von der Politischen Gemeinde getragen.

Art. 28 Bewilligungspflicht

Die Errichtung eines Grabmales bedarf der Bewilligung des Bestattungsamtes. Es ist die Vorder- und Seitenansicht des Grabmales im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen einverlangt werden.

Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Grabmal auf Kosten der Ersteller entfernt.

Art. 29 **Werkstoffe**

Als Werkstoffe für Grabmäler sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz, Metalle und nicht serienmässig hergestellte Bronze zugelassen.

Für ein Grabmal aus Naturstein darf nur eine Steinart verwendet werden.

Das Bestattungsamt kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen, wenn eine harmonische Einfügung in das Gesamtbild des Friedhofes und des Grabfeldes gewährt ist.

Unzulässige Werkstoffe sind Kunststoff und Klinker.

Art. 30 **Bearbeitung**

Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Natursteine dürfen nicht glänzend bearbeitet sein. Naturgespaltene Vorderflächen sind bei Grabsteinen mit einer klaren Umrissform gestattet. Alle übrigen Flächen müssen handwerklich bearbeitet sein. Gefräste Kanten müssen überarbeitet werden.

Art. 31 **Formen**

Die Grabmäler sind in ihren Formen schlicht zu gestalten und sollen handwerklich wie künstlerisch harmonisch gestaltet sein. Sie haben gute Grössenverhältnisse und klare Umrisse aufzuweisen.

Art. 32 **Schrift und Schmuck**

Die bildhauerische Gestaltung ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden.

Serienmässig hergestellte oder bemalte Inschriften und Schmuckformen, Porzellanschilder und Fotografien sind nicht gestattet.

Freistehende Weihwassergefässe und Grablaternen sollen aus nicht rostendem Material sein und eine schlichte Form aufweisen. Die Sockel dazu dürfen den Erdboden um maximal 10 cm überragen und im Querschnitt maximal 16x16 cm messen.

Art. 33 **Masse für Grabmäler**

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>Dicke</u>
a. Erdreihengrab Erwachsene	120 cm	50 cm	12 – 30 cm
b. Erdreihengrab Kinder	80 cm	50 cm	12 – 30 cm
c. Urnenreihengrab	80 cm	50 cm	12 – 30 cm

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Grabmäler schmal und niedrige Grabmäler breit gestaltet werden.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollten nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Art. 34 Ausnahmen

Abweichungen von Art. 29 bis 33 können vom Bestattungsamt bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen.

Art. 35 Setzen des Grabmales

In Erdreihengräbern dürfen die Grabmäler erst gesetzt werden, nachdem die Politische Gemeinde das Fundament erstellt hat, in der Regel frühestens neun Monate nach der Bestattung.

Art. 36 Unterhalt des Grabmales

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

Wird die Aufforderung nicht beachtet, so behebt die Politische Gemeinde den Mangel auf Kosten der Angehörigen.

Die Angehörigen sind zudem für den ordentlichen Unterhalt der Grabmäler verantwortlich.

Art. 37 Grabbepflanzung

1. Erdbestattungsreihengräber / Kindergräber / Urnenreihengräber

Jede Grabstätte soll wenigstens einen einfachen, gepflegten pflanzlichen Schmuck erhalten. Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden. Die Friedhofkommission kann verlangen, dass störende Pflanzen und unpassender Grab schmuck entfernt werden.

Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen. Sind die Angehörigen nicht bekannt oder nicht in der Lage, sorgt der Friedhofgärtner auf Kosten der Politischen Gemeinde für eine einfache Bepflanzung.

2. Urnenwandanlage / Urnengemeinschaftsgrab

Vor der Urnenwandanlage bzw. beim Urnengemeinschaftsgrab erfolgt eine einheitliche Bepflanzung auf Kosten der Politischen Gemeinde. Es ist keine private Bepflanzung erlaubt. Ebenso sind auch private Erinnerungsgegenstände oder ein anderer Grabschmuck nur zeitweise gestattet.

Art. 38 Grabschmuck

Unkraut, verwelkte Kränze, Gebinde und Blumen, leere Vasen und dergleichen sind durch die Angehörigen zu entfernen.

Art. 39 Grabräumung

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Friedhofkommission Zeitpunkt und Umfang der zu räumenden Fläche.

Die Räumung von Grabfeldern wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde rechtzeitig angezeigt. Die Räumung der Grabmäler und Pflanzen ist Sache der Angehörigen. Sind diese nicht innert der angesetzten Frist durch die Angehörigen des Verstorbenen entfernt worden, wird entschädigungslos darüber verfügt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 40 **Gebühren und Entschädigungen**

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Friedhofkommission die Höhe der Gebühren und Entschädigungen für das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

Art. 41 **Rechtsmittel**

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat Oberbüren angefochten werden (Art. 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art 43 bis VRP).

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRP.

Art. 42 **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft, soweit die Gesetzgebung keine anderen Strafbestimmungen enthält. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Art. 43 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 27. Februar 2006 und tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft. Der Gemeinderat legt den Vollzug dieses Reglements fest.

Vom Gemeinderat erlassen am 8. September 2021.

Gemeinderat Oberbüren

Alexander Bommeli
Gemeindepräsident


Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. September 2021 bis 29. Oktober 2021.

Der Gemeinderat Oberbüren erklärt:

Das Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Gebührentarif wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Gemeinderat Oberbüren



Alexander Bommeli
Gemeindepräsident



Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin

Politische Gemeinde Oberbüren

Gebührentarif

zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 41 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 8. September 2021 sowie Art. 30 der Gemeindeordnung als Gebührentarif:

1. Erdbestattungen	Einwohner	Auswärtige
<u>Reihengrab</u> Grabtaxe Bestattungskosten	gebührenfrei zL. Gemeinde*	Fr. 1'000.00 ¹⁾ nach Aufwand*
2. Urnenbestattungen		
2.1 <u>Urnenreihengrab</u> Grabtaxe Bestattungskosten	gebührenfrei zL. Gemeinde*	Fr. 750.00 ¹⁾ nach Aufwand*
2.2 <u>Urnenwandanlage</u> Grabtaxe inkl. Unterhalt Grabtaxe bei einer 2. Belegung Bestattungskosten Platten-Miete inkl. Gravur	Fr. 500.00 gebührenfrei zL. Gemeinde* mind. Fr. 500.00 bzw. effektive Kosten	Fr. 2'000.00 ¹⁾ Fr. 1'000.00 ¹⁾ nach Aufwand* mind. Fr. 1'000.00 bzw. effektive Kosten
2.3 <u>Urnengemeinschaftsgrab</u> Grabtaxe inkl. Unterhalt Bestattungskosten Beschriftung Schriftenträger mit Namensnennung Beschriftung Schriftenträger ohne Namensnennung (Symbol)	Fr. 500.00 zL. Gemeinde* mind. Fr. 1'000.00 bzw. effektive Kosten Fr. 250.00	Fr. 2'000.00 ¹⁾ nach Aufwand* mind. Fr. 1'000.00 bzw. effektive Kosten Fr. 250.00
2.4 <u>Urne in bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab</u> Grabtaxe Bestattungskosten	gebührenfrei zL. Gemeinde*	Fr. 200.00 nach Aufwand*
3. Bearbeitungsgebühr	zL. Gemeinde*	Fr. 200.00
4. Aufbahrung in Aufbahrungshalle		
Benützungsg Gebühr	zL. Gemeinde*	Fr. 100.00

5. Mehrwertsteuer

In den Ansätzen für Bestattungskosten und Grabunterhalt ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Sie wird zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern die Politische Gemeinde für diese Dienstleistung der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt wird.

6. Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif wird per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Alle bisherigen Tarife sind damit aufgehoben.

* siehe Merkblatt «Bestattungswesen – Bestattungskosten».

1) Grabtaxen für Personen mit früherem Wohnsitz in der Gemeinde Oberbüren

Erlass Taxe bei Wegzug aus der Gemeinde Oberbüren von weniger als 10 Jahren und vorgängig mehr als 30 Jahre wohnhaft in der Gemeinde Oberbüren.

halbe Taxe bei Wegzug aus der Gemeinde Oberbüren zwischen 10 bis 25 Jahren und vorgängig mehr als 20 Jahre wohnhaft in der Gemeinde Oberbüren.

volle Taxe alle anderen Fälle

Oberbüren, 8. September 2021

Gemeinderat Oberbüren

Alexander Bommeli
Gemeindepräsident

Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin